

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigefügt:

Amtliche Nachweise (z.B. Pfändungsbeschluss, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)

Zeugenaussagen

sonstige Dokumente (z.B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen, ärztliche Gutachten)

Angaben zur meldenden Person:

Name:

Geburtsname:

Vorname/n:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Beziehung zu der zu sperrenden Person:

Ich willige in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten sowie der in der Meldung erteilten Angaben (einschließlich etwaiger Angaben über den Gesundheitszustand) für die Eintragung einer Spielersperre gem. §§ 8a Absatz 1 und 7, 23 Absatz 1 GlüStV 2021 ein. Dies umfasst auch eine Verwendung der Daten zur Durchführung einer Anhörung der zu sperrenden Person.

Ich habe die Informationen zur Spielersperre (Fremdsperr nach Meldung) sowie die Datenschutzhinweise gelesen, zur Kenntnis genommen und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Anlagen: ja, Anzahl: nein

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Nur von dem Mitarbeiter der LOTTO Annahmestelle nach Prüfung des Ausweisdokumentes auszufüllen (Identitätskontrolle):

Die vom Antragsteller eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein.

AST-Nr.

Name, Vorname des Mitarbeiters

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters der LOTTO-Annahmestelle

Bitte persönliche Angaben mittels Ausweisdokument prüfen und per Scan-to-Mail an die Hotline senden. Das Original erhält LOTTO MV. Die meldende Person erhält die Kopie des Antrages durch LOTTO MV zugesandt.

Informationen zur Spielersperre (Fremdsperre nach Meldung)

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021) verpflichtet Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, sowie die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle¹ für Personen, für die durch Dritte eine Sperre initiiert wurde (Mitteilung für ein Fremdsperre) eine Spielersperre in die zentrale Sperrdatei des spielformübergreifenden Sperrsystems, welches zzt. vom Land Hessen¹, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, gemäß §§ 8 Absatz 1, 23 GlüStV 2021 geführt wird, einzutragen, wenn sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass die betreffende Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

Durch die meldende Person sind die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem die Meldung entgegennehmenden Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, oder bei der für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle¹ einzureichen. Mit diesem Formular erfolgt die Meldung an die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH. Bei Übersendung per Post/Fax/E-Mail ist zum Nachweis der Identität der meldenden Person die Kopie eines amtlichen Ausweises (als „**KOPIE**“ gekennzeichnet) beizufügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.

Die Daten der zu sperrenden Person werden exakt so in die Sperrdatei eingetragen, wie sie angegeben worden sind. Fehler in den Angaben können dazu führen, dass die beantragte Spielersperre nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden kann.

Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der die Meldung entgegennehmende Veranstalter oder Vermittler oder die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle¹ verpflichtet ist, der von der initiierten Fremdsperre betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und unter Umständen verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.

Bitte beachten Sie: Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.

Gesperrte Spieler dürfen während der Dauer der Spielersperre nicht an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen. Von dem Verbot ausgenommen ist lediglich die Teilnahme an Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, an Lotterien in Form des Gewinnsparens und an bestimmten Pferdewetten (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021). Nicht unter die Ausnahme fallen jedoch Sofortlotterien im Internet. Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Eintragung der Spielersperre in die zentrale Sperrdatei. Zudem wird die betroffene Person schriftlich über den Vollzug der Eintragung sowie über das Verfahren zur Beendigung der Spielersperre informiert. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.

Die Spielersperre wird mit der Eintragung in die zentrale Sperrdatei des spielformübergreifenden Sperrsystems für alle an die Sperrdatei angeschlossenen Veranstalter/Vermittler für die betroffenen Spielformen wirksam.

Die Spielersperre (Fremdsperre) kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden. Die Aufhebung der Spielersperre erfolgt durch die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle¹ durch eine entsprechende Eintragung in die Sperrdatei. Die Aufhebung wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Antragseingang wirksam. Die meldende Person wird über den Aufhebungsantrag und die Möglichkeit, erneut einen Sperrantrag zu stellen (Meldung für eine Fremdsperre) informiert.

Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der mit der Meldung für eine Fremdsperre mitgeteilten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem die Meldung bearbeitenden Veranstalter oder Vermittler oder der für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle¹ mitzuteilen.

¹ Für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständig ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt, übergangsweise bis 31.12.2022 die zuständige Glücksspielbehörde des Landes Hessen (§§ 27 f Absatz 4 Nummer 1, 27p Absatz 4 Nummer 1 GlüStV 2021).

Datenschutzhinweise gem. Art. 14 und Art. 13 DSGVO

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich? Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist: Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern - Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH (im Folgenden LOTTO MV genannt) vertreten durch die Geschäftsführung, Erich-Schlesinger-Straße 36, 18059 Rostock, E-Mail: gf@lottomv.de. Bei Fragen zum Datenschutz bei LOTTO MV können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, per E-Mail: dsb@lottomv.de und per Post: LOTTO MV, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock.

Welche Daten werden gespeichert? Mit der Abgabe eines Antrages zur Spielersperre werden Namen (Vorname, Nachname, Geburtsname), Geburtsdaten (Geburtsdatum/-ort), Adresse (Straße, Hausnummer, PZL, Ort) und ggf. Kontaktinformationen (E-Mail) verarbeitet.

Welche Besonderheiten gelten für die Fremdsperre? Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Antrages Spielersperre für eine Fremdsperre übermittelt werden, werden nur verwendet, um den Nachweis der Fremdsperre führen zu können. Insbesondere erfolgt keine Speicherung des Antragstellers im zentralen Sperrsystem „OASIS“. Die personenbezogenen Daten der gemeldeten Person werden von LOTTO MV verwendet, um die betroffene Person vor der weiteren Spielteilnahme zu schützen. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend gespeichert. Zur Begründung für die Fremdsperre handelt es sich um allgemeine Informationen zur gemeldeten Person (gem. Art. 4 DSGVO) und ggf. zu ihrer gesundheitlichen Situation, auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten (gem. Art. 9 DSGVO). Rechtsgrundlage der vorgenannten Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO und § 23 Abs. 1 GlüStV 2021.

Wie werden die personenbezogenen Daten verwendet? Die Daten werden von LOTTO MV grundsätzlich vertraulich verarbeitet und gespeichert. LOTTO MV übermittelt die persönlichen Daten an die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Behörde, welche zzt. vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, gemäß §§ 8 Absatz 1, 23 GlüStV 2021 geführt wird. Die Daten werden wie nachfolgend aufgeführt verwendet: Namens-, Geburts-, und Adressinformationen werden im zentralen Sperrsystem „OASIS“ gespeichert. Falls vorhanden werden zudem die Kundenkarte und der Zugang zum Online-Spiel von LOTTO MV gesperrt und ein ggf. bestehendes Abo-/Dauerspiel beendet. LOTTO MV nutzt diese Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 8 und § 23 GlüStV 2021. Rechtsgrundlage der vorgenannten Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

An die zentrale Sperrdatei sind alle Glücksspielanbieter angeschlossen, die gesetzlich zur Durchsetzung von Spielersperren verpflichtet sind. Im Rahmen eines Abgleichs werden die persönlichen Daten an den Betreiber der zentralen Sperrdatei „OASIS“ gem. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GlüStV 2021 übermittelt und die zentrale Sperrdatei nach einer ähnlichen Eintragung durchsucht. Erteilte Auskünfte und Zugriffe werden im elektronischen System der Sperrdatei protokolliert (vgl. § 23 Abs. 4 GlüStV 2021).

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert? Die gespeicherten Daten werden in der zentralen Sperrdatei für den Zeitraum der Spielersperre gespeichert. Die Sperre kann nur durch einen entsprechenden Antrag aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Sperre werden die Daten nach sechs Jahren gelöscht (§ 23 Abs. 5 GlüStV 2021).

Welche Rechte hat die betroffene Person? Der betroffenen Person steht jederzeit das Recht auf Bestätigung/Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und Beschwerde (Art. 77 DSGVO) zu.

Alle weiteren Informationen zum Datenschutz von LOTTO MV sind in der Annahmestelle oder unter www.lottomv.de/datenschutz einsehbar.